



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	Serge Métrailler, PDCC, Francesco Walter, CVPO, Joachim Rausis, PDCB, und Sidney Kamerzin, PDCC
Gegenstand	Kunst an öffentlichen Bauten
Datum	14.03.2019
Nummer	2.0279

Die Motionäre stellen zu Recht fest, dass die künstlerische Gestaltung von öffentlichen Bauten («Kunst am Bau») seit vielen Jahren ein ideales Mittel ist, den Nutzern dieser Gebäude einen angenehmen und anregenden Rahmen für die Arbeit (z. B. Verwaltung), das Studium (z. B. Schulen) oder einen Aufenthalt (z. B. Pflegeeinrichtung) zu bieten. Sie fordern daher eine Änderung des Kulturförderungsgesetzes hinsichtlich der systematischen Berücksichtigung der künstlerischen Gestaltung bei Bauten und Kunstbauten, die vom Kanton erstellt oder subventioniert werden.

Die künstlerische Gestaltung von öffentlichen Bauten war bereits lange vor Verankerung einer entsprechenden Bestimmung im Kulturförderungsgesetz im Jahre 1996 üblich und wurde schrittweise auf die Tiefbauarbeiten ausgeweitet. Der Grosse Rat hat denn auch wiederholt Investitionskredite verabschiedet, die ebenfalls künstlerische Interventionen umfassten. Dennoch erachten wir die Forderung nach einer Revision der Gesetzgebung in verschiedenen Punkten als durchaus legitim und gerechtfertigt. Eine Revision wird es insbesondere ermöglichen, Umfang und Art solcher Massnahmen zu definieren und den Finanzrahmen festzulegen. In diesem Punkt und im Einklang mit der gegenwärtigen Praxis sind wir der Ansicht, dass sich der Ansatz zur Festlegung des Betrags für die künstlerische Gestaltung innerhalb einer Unter- und Obergrenze bewegen muss, um der Natur des Bauwerks Rechnung zu tragen. Überdies müssen die Kosten für solche Interventionen nach oben hin begrenzt werden. Die Anpassung der Gesetzgebung wird es schliesslich ermöglichen, die Entwicklung im Bereich der künstlerischen Gestaltung zu berücksichtigen, die sich heute nicht mehr auf einfache bauliche Ergänzungen beschränkt, sondern bereits in die Konzeptionierung einfließt und einen offensichtlichen Mehrwert bringt.

Angesichts der obigen Ausführungen empfehlen wird die Motion zur Annahme.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: in die Verpflichtungskredite für die betroffenen Bauten zu integrieren

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Ort, Datum Sitten, den 27. November 2019